Abwasserverband Unteres Albtal

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit den §§ 3 und 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 21.05.2019 den Wirtschaftsplan 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Erfolgsplan wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.606.700 € festgesetzt.

§ 2

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan werden auf 660.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Jahresumlage wird auf $1.515.000 \in$, die Baukostenumlage wird auf $0 \in$ und die Tilgungsumlage auf $0 \in$ festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 239.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

400.000 € festgesetzt.

II.

Das Landratsamt Karlsruhe hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Unteres Albtal mit Erlass vom 23.08.2019 bestätigt. Gleichzeitig wurden gem. § 20 GKZ i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und den §§ 87 Abs. 2 sowie 89 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans in Höhe von 239.900 € und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Höchstbetrag von 400.000 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 23.09.2019 bis 01.10.2019 (je einschließlich) auf dem Rathaus Waldbronn, Pforte, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn, öffentlich aus.

(gez.) Masino Verbandvorsitzender